

## DAS FALL DES GELEHRTEN RATS JOHANNES STAUFFMEL UND DIE STELLUNG DER GELEHRTEN AN DEN WELFISCHEN FÜRSTENHÖFEN IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT

EVA SCHLOTHEUBER

„Es würde schlecht mit mir stehen, teurer Willibald, wenn ich mich schon jetzt für einen Edelmann hielte, obgleich ich in diesen Rang, diese Familie, von solchen Eltern geboren worden, wenn ich mich nicht durch eigenes Bestreben geadelt hätte“, schrieb Ulrich von Hutten 1518 an seinen Freund, den Humanisten Willibald Pirckheimer.<sup>1</sup> Hutten's berühmter Lebensbrief zeigt, dass sich der Adel Anfang des 16. Jahrhunderts vor neue Herausforderungen gestellt sah. Akademische Bildung, so Hutten, sei mittlerweile eine entscheidende Voraussetzung für eine gesellschaftlich-politische Vorrangposition. Und, an die Adresse seiner adeligen Standesgenossen gerichtet, fährt er anklagend fort: „Warum haben wir nicht die Rechte studiert? ... Da sind uns nun die Wagner, Walker und Schuster vorgelaufen.“<sup>2</sup> Hutten spitzte die Problematik bewusst zu, kannte er doch die Verhältnisse der Gelehrten im Fürstendienst aus eigener Erfahrung, seit er nach seinem Jurastudium in Italien in die Dienste des Mainzer Erzbischofs Albrecht von Brandenburg getreten war. Als Folge eines allgemeinen Bildungsaufschwungs und eines damit verbundenen gesellschaftlichen Wandels wurden die Universitäten im Spätmittelalter zu einem wichtigen Reservoir für landesherrliche Berater.<sup>3</sup> Zunehmend räumte man den Gelehrten – seien sie adelig oder nicht – in zentralen Funktionsbereichen wie Diplomatie, Kanzlei, Rechtsprechung und Verwaltung einen Platz ein. Besondere Wirkung entwickelte diese Tendenz im fürstlichen Rat – hier, in den Kreis der politischen Verantwortlichen, wo der Adel bisher unangefochten dominiert hatte, drangen nun die Juristen vor.<sup>4</sup> Nicht nur die Fürstenhöfe, auch die Städte sahen sich gezwungen, Rechtsgelehrte in den Dienst zu nehmen, um nicht bspw. bei Prozessen vor dem Reichskammergericht oder auch bei poli-

<sup>1</sup> Eduard BÖCKING (Hg.), *Ulrichs von Hutten Schriften*, I, *Briefe 1506–1520*, Leipzig 1859, S. 195–217. (*Ulrichi de Hutten equitis ad Bilibaldum Pirckheymer epistola vitae suae rationem exponens*): „*Ac male mihi sit, Bilibaldus, nobilem si me puto, quanquam hoc ordine, hac familia, his ortus parentibus, nisi me ipse fecero meapte industria.*“ Zu diesem Brief vgl. Eckhard BERNSTEIN, *Willibald Pirckheimer und Ulrich von Hutten. Stationen einer humanistischen Freundschaft*, Pirckheimer Jahrbuch 4, 1988, S. 11–36. Nachdem Hutten die Fuldaer Stiftsschule gegen den Willen der Eltern verlassen hatte, finanzierte ihm der Vater mit der Begründung ein Jurastudium in Italien, es sei besser einen „Rechtsverdreher“ (*rabula forensis*) als einen „schlechten Mönch“ (*monachus perversus*) in der Familie zu haben, E. BÖCKING (Hg.), *Schriften*, I, S. 102.

<sup>2</sup> E. BÖCKING, *Schriften*, I, S. 209: „*Cur non enim didicimus leges, didicimus literas atque optimas artes, cur non ipsi didicimus, quo minus fieret, ut nobis sutores, nobis fullone et carpentarii illi praeirent?*“ Zum persönlichen Erfahrungshintergrund Huttens gehörte der Fall des bürgerlichen Juristen Berthold Bobenzahn, der für die Stadt Erfurt einige Zeit erfolgreich gegen Mainzer Ansprüche agiert hatte; vgl. unten S. 199.

<sup>3</sup> Robert GRAMSCH, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite im 14. und 15. Jahrhundert*, Leiden 2003, S. 4–11.

<sup>4</sup> *Ebenda*.

tischen Verträgen mit benachbarten Fürsten ins Hintertreffen zu geraten.<sup>5</sup> Mit den Juristen begannen sich rechtliche Maßstäbe im politischen Handeln durchzusetzen, die Mittel des Regierens änderten, sie professionalisierten sich letztlich.

Die Wurzeln dieser Entwicklung reichen weit in das Spätmittelalter zurück. Am Anfang beherrschten die Kanonisten das Feld.<sup>6</sup> Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts treten zunächst vereinzelt Legisten nördlich der Alpen auf.<sup>7</sup> Die Anfänge der weltlichen Juristen als politisch-diplomatische Berater an den Fürstenhöfen lassen erkennen, mit welchen Schwierigkeiten dieser Prozess verbunden war. In seinem grundlegenden Aufsatz über gelehrte Juristen im Königsdienst hebt Peter Moraw die Krisen als symptomatisch für die Lebenswege auch der Spitzenjuristen in Reichsdiensten hervor.<sup>8</sup> Ihre Stellung erscheint in mehrfacher Hinsicht als fragil. Vom promovierten Juristen als einsame Erscheinung, die erfolgs- oder gunstabhängig für einige Zeit im Fürstenrat die Richtung vorgab, verlief, so Ernst Schubert, die Entwicklung im 16. Jahrhundert zur Bindung des gelehrten Rats auf Dauer an den Hof eines Fürsten und zur Einbindung dieses Rates in ein Kollegium von Gleichqualifizierten.<sup>9</sup> Diese Entwicklung lässt sich vielerorts beobachten. Möglicherweise war die Einbindung der weltlichen Rechtsgelehrten in eine Gruppe Gleichqualifizierter eine notwendige Entwicklung, wenn sich die Juristen auf Dauer in politisch entscheidenden Positionen etablieren wollten. Nicht selten hören wir vom Misstrauen der Fürsten und der ihnen verbundenen Adelsfamilien gegenüber den gelehrten Solitären.<sup>10</sup> Eine Gruppe Gleichqualifizierter und Gleichgesinnter gewährleistete gegenseitigen Schutz, aber auch eine gewisse gegenseitige Kontrolle des Führungspersonals. Die moderne Forschung betont, dass sich mit dem Eintreten der Gelehrten in die politischen Führungsschichten das allgemeine Bildungsniveau hob. Man könnte aber

<sup>5</sup> Vgl. zur Rolle der gelehrten Juristen in der städtischen Gerichtsbarkeit Eberhard ISENMANN, *Gelehrte Juristen und das Prozessgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert*, in: Franz-Josef Arlinghaus – Ingrid Baumgärtner – Vincenzo Colli (Hgg.), *Die Praxis der Gerichtsbarkeit in den europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt 2006, S. 305–420 (Rechtsprechung. Materialien und Studien 23). DERS., *König oder Monarch, Aspekte der Regierung und Verfassung des römisch-deutschen Reichs*, in: Rainer C. Schwinges – Christian Hesse – Peter Moraw (Hgg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, München 2006, S. 71–98, hier insbes. S. 74f. (Historische Zeitschrift, Beiheft 40). Weiter Helmut G. WALTHER, *Gelehrtes Recht, Stadt und Reich in der politischen Theorie des Basler Kanonisten Peter von Andlau*, in: Hartmut Boockmann – Bernd Moeller – Karl Stackmann (Hgg.), *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Göttingen 1989, S. 77–111 (Abh. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist.-Kl., 3. F., Nr. 179).

<sup>6</sup> Aufschlussreich ist die Untersuchung über die Kleriker-Juristen der Herrschaft Württemberg; Dieter STIEVERMANN, *Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung der Kleriker-Juristen in der ersten Jahrhunderthälfte und ihrer Bedeutung für das landesherrliche Kirchenregiment*, in: Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 230–271. Vgl. zuletzt Götz-Rüdiger TEWES, *Die geistlichen Räte der deutschen Könige von Rudolf von Habsburg bis Ludwig dem Bayern: Träger höfischer Sakralkultur?*, in: Werner Rösener – Caroly Fey (Hgg.), *Fürstenhof und Sakralkultur im Spätmittelalter*, Göttingen 2008, S. 69–108 (Formen der Erinnerung 35).

<sup>7</sup> Vgl. grundlegend Wolfgang SELLERT, *Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse*, in: Hartmut Boockmann – Ludger Grenzmann – Bernd Moeller (Hgg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil I*, Göttingen 1998, S. 115–166, hier S. 133 und 157f. (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Hist. Phil. Kl. 228).

<sup>8</sup> Peter MORAW, *Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493)*, in: Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 77–147, hier S. 136–137.

<sup>9</sup> Ernst SCHUBERT, *Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. bis 16. Jahrhundert*, in: Thomas A. Brady – Elisabeth Müller-Luckner (Hgg.), *Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, München 2001, S. 19–63, hier S. 28f. (Schriften des Historischen Kollegs 50).

<sup>10</sup> Während die Kleriker-Juristen vielfach aus dem eigenen Territorium stammten und durch geistliche Pfünden auf Dauer an den Hof gebunden waren, waren die gelehrten Laien-Juristen auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überwiegend fremder Herkunft und wirkten in der Regel nur für einige Zeit am Fürstenhof, D. STIEVERMANN, *Juristen*, S. 256f.

auch umgekehrt formulieren, dass die Bereitschaft zur intellektuellen Anpassung der politisch entscheidenden adeligen Hofgesellschaft eine zentrale Voraussetzung war, damit sich die Gelehrten hier längerfristig halten konnten. Sollten die gelehrten Juristen nicht nur eine vorübergehende Randerscheinung bleiben, mussten sich Zusammensetzung und Bildungsprofil des Fürstenrats insgesamt, letztlich auch der Bildungshorizont des Fürsten selbst ändern.<sup>11</sup>

Zur Geschichte der gelehrten Räte gehören auch die Erfahrungen bitteren Scheiterns, die allen Beteiligten die Fragilität sozialen Aufstiegs über Bildung und Universitätsabschlüsse vor Augen führten. Da es nicht zuletzt um Standesvorrechte und Karrierechancen ging, werden die Schwierigkeiten vor allem dann sichtbar, wenn einem Juristen bürgerlicher Herkunft innerhalb einer sozial, ständisch-kulturell und bildungsmäßig völlig anders ausgerichteten Gruppe Entscheidungsbefugnisse zufließen. Um die Situation einzelner Gelehrter in einem adeligen Umfeld und die soziale Dynamik in einem Ratskollegium zu illustrieren, möchte ich zwei welfische Fürstenräte im 15. und im 16. Jahrhundert vorstellen: zunächst den ersten bürgerlichen Juristen am Hof des Welfen Heinrich d. Älteren um 1495 und dann die völlig gewandelte Situation etwa 40 Jahre später am Hof der Elisabeth von Calenberg, die in ihrer Residenz in Hannoversch-Münden einen Kreis humanistisch-gelehrter protestantischer Räte um sich versammelte.

Inzwischen sind wir dank vielfältiger Untersuchungen wie die von Peter Moraw, Roman Schnur, Robert Gramsch, Rainer C. Schwinges und anderer über die Karrierewege der Universitätsbesucher recht gut unterrichtet.<sup>12</sup> Viele gelehrte Räte bürgerlicher Herkunft waren graduiert, häufig hatten sie an einer italienischen Universität den Doktorgrad erworben. Die Habsburger und die königsnahen süddeutschen Fürsten verpflichteten bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts weltliche Juristen als Räte.<sup>13</sup> Über die sozialen Netzwerke dieser Gelehrten, die nicht selten einige Jahre in Italien oder auch Südfrankreich verbracht hatten, fanden vielfach gleichzeitig humanistische Vorstellungen Eingang in die Fürstenhöfe. Diese Entwicklung setzte im Süden des Reichs deutlich früher ein als im reichsfernen Norden. Doch waren die Wirkungsmöglichkeiten gelehrter Juristen in den spätmittelalterlichen Territorien nicht nur von Kategorien wie Königsnähe oder -ferne bestimmt. Wie Rainer A. Müller hervorhebt, bildeten die deutschen Höfe untereinander

<sup>11</sup> Zur juristischen Bildung der Fürsten vgl. die Bemerkungen von Eberhard ISENMANN, *Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen vornehmlich des 15. Jahrhunderts*, in: H. Boockmann etc. (Hg.), *Recht*, Teil II, Göttingen 1998, S. 47–245, hier S. 56–58 und 245. D. STIEVERMANN, *Juristen*, S. 254, verweist darauf, dass die hohe Bedeutung der Juristen im Württembergischen Rat dazu führte, dass Graf Eberhard im Bart Ende des 15. Jahrhunderts dem eigenen Sohn ein Jurastudium finanzierte. Zum gelehrten Herrscher vgl. Sina RAUSCHENBACH, *Wissenschaft zwischen politischer Repräsentation und gesellschaftlichem Nutzen. Über den Traum vom gelehrten Herrscher in der Frühen Neuzeit*, in: Richard van Dülmen – Sina Rauschenbach (Hgg.), *Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissenschaft, Köln–Weimar–Wien 2004*, S. 295–318.

<sup>12</sup> P. MORAW, *Gelehrte Juristen*; R. SCHNUR, *Rolle*; R. GRAMSCH, *Erfurter Juristen*; Rainer C. SCHWINGES, *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. und 16. Jahrhunderts*, Berlin 1996, S. 11–22; DERS., *Universität im öffentlichen Raum*, (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 10), Basel 2008; DERS., *Studenten und Gelehrte: Studien zur Sozial- und Kulturgeschichte deutscher Universitäten im Mittelalter*, Leiden 2008. Vgl. die Datenbank des Repertorium Academicum Germanicum (Bern und Gießen) – Die graduierten Gelehrten des Alten Reiches zwischen 1250 und 1550: <http://www.rag-online.org>.

<sup>13</sup> Paul Joachim HEINIG, *Gelehrte Juristen im Dienste der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts*, in: H. Boockmann etc. (Hg.), *Recht*, Teil I, S. 167–184; Rainer A. MÜLLER, *Zur Akademisierung des Hofrates. Beamtenkarrieren im Herzogtum Bayern 1450–1650*, in: R. Schwinges, *Gelehrte*, S. 291–326. Heinz LIEBERICH, *Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption*, *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 27, 1964, S. 120–189. Vgl. zuletzt die exemplarische Studie Georg A. STRACK, *Thomas Pirckheimer (1418–1473). Gelehrter Rat und Frühhumanist*, Diss. Phil. München 2008.

eine Art ‚Hofsystem‘, eine Rangskala bzw. ein Konkurrenznetz von Höfen, vom Kaiserhof über die Kurfürstenhöfe zu den Fürsten- und Bischofshöfen.<sup>14</sup> Zu den Möglichkeiten, Ansehen und politische Durchsetzungskraft des eigenen Hofes zu erhöhen, gehörte nicht zuletzt der Einsatz gelehrter Juristen für diplomatische Aufgaben und für die Neuordnung des Gerichtswesens.<sup>15</sup> Die Fürstendynastien bildeten in dieser Hinsicht unterschiedliche Traditionen in bezug auf den Willen und die Kompetenz aus, sich Rechtskenntnisse für die eigene Herrschaft zu Nutzen zu machen. So hatten die Brandenburger Kurfürsten schon früh Wert auf professionellen Rechtsbeistand gelegt und bereits 1414 mit dem Magdeburger Bürgersohn Heinrich Rove einen gelehrten Juristen als ständigen Rat verpflichtet.<sup>16</sup> Die welfischen Fürsten dagegen entschlossen sich erst spät zu dieser Investition. Das lag nicht daran, dass die Universitäten keine Anziehungskraft auf die Landeskinder ausgeübt hätten. In den welfischen Landen fiel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Wahl naheliegender Weise auf Prag, nach 1409 wurden Erfurt und Leipzig zu bevorzugten Studienorten.<sup>17</sup> Doch erst Ende des 15. Jahrhunderts waren die Welfen bereit, die Möglichkeiten gelehrter Kompetenz für sich zu nutzen. Die welfischen Räte und die herzogliche Kanzlei des Spätmittelalters sind abgesehen von der Untersuchung Bruno Kruschs aus dem Jahr 1893 und einiger eher überblicksartigen Arbeiten kaum erforscht, so dass sich hier ein genauerer Blick vielleicht besonders lohnt.<sup>18</sup>

Als Herzog Heinrich der Ältere 1491 sein Amt antrat, änderte sich spürbar der Regierungsstil in der welfischen Residenz Wolfenbüttel. Als erstes konfrontierte der Herzog die Städte mit der neuen Linie. Er verweigerte Braunschweig die Bestätigung ihrer Privilegien mit dem Hinweis, der Verkauf herzoglicher Rechte und Einkünfte seiner Vorfahren an die Stadt sei unrechtmäßig erfolgt und deshalb nichtig.<sup>19</sup> Der herzogliche Vorstoß führte ohne Umwege in die sogenannte ‚Große Fehde‘ mit der mächtigen Hansestadt Braunschweig, die freilich zwei Jahre später mit einer empfindlichen Niederlage für den Herzog endete. Zu Heinrichs Regierungsstil energischer Verteidigung fürstlicher Rechte fügt sich gut, dass er als erster Welfe 1495 mit Dr. Christoph von Hayn einen weltlichen Juristen in seine Dienste nahm.<sup>20</sup> Der Jurist von Hayn kann als typischer Vertreter der gelehrten

<sup>14</sup> Rainer A. MÜLLER, *Hofstaat – Hofmann – Höfling. Kategorien des Personals an deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit*, in: Klaus Maletke – Chantall Grell (Hgg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert)*. Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XV<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), Münster 2001, S. 35–54 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge 1).

<sup>15</sup> D. STIEVERMANN, *Juristen*, S. 266f.: „Deutlich erkennbar ist gegen Ende des 15. Jahrhunderts die gewichtige Rolle der gelehrten Juristen bei der inneren Konsolidierung des württembergischen Territorialstaates als eines einheitlichen Rechtsraums.“

<sup>16</sup> Ingrid MÄNNL, *Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reichs von 1250–1440*, in: R. Schwinges, *Gelehrte*, S. 225–267.

<sup>17</sup> *Ebenda*, S. 272f.

<sup>18</sup> Bruno KRUSCH, *Die Entwicklung der Herzoglichen Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahr 1584*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1893, S. 201–315. Für die frühe Neuzeit siehe Werner OHNSORGE, *Zur Geschichte der Kanzlei und des Hofgerichts in Wolfenbüttel im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Werner Spieß (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig*, Braunschweig 1964, S. 9–37 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte 14). E. SCHUBERT, *Gebor*, einen guten Überblick bietet Karl KROESCHELL, „recht unde unrecht der sassen“. *Rechtsgeschichte Niedersachsens, Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, München 1984 (Nachdruck 2005), S. 151–154 und S. 175–206.

<sup>19</sup> Walter HINZ, *Braunschweigs Kampf um die Stadtfreiheit 1492–1672. Bibliographie der Streitschriften zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel*, Bremen 1977, S. 21. Matthias PUHLE, *Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter*, Braunschweig 1985, S. 184–187 (Braunschweiger Werkstücke 63; Reihe A 20).

<sup>20</sup> B. KRUSCH, *Entwicklung*, S. 217–219.

adeligen Räte angesehen werden. Er nahm 1475 in Ingolstadt das Studium auf und wurde 1479 in Ferrara im römischen Recht promoviert.<sup>21</sup> Wie es vielfach üblich war, kam er seinen Aufgaben von Haus aus nach und stand gleichzeitig in den Diensten des Magdeburger Erzbischofs. Seine Aufnahme in den welfischen Rat war nicht zuletzt eine Prestigefrage. Christoph von Hayn wurde mit sechs Pferden üppig bestellt, der Doktor erhielt das Schloss Jerxheim, die Jagd und das Blutgericht zu erblichem Lehen. Es war deshalb ein Jammer, als die erst jüngst erworbene gelehrte Zierde des Wolfenbüttler Hofes schon nach drei Jahren starb – Gericht, Lehen und Jagdgründe aber in der Hand der Erben verblieben.<sup>22</sup> Trotz dieses finanziellen Fehlschlags hatte Heinrich der Ältere offenbar die Vorteile erkannt, einen gelehrten Juristen zur Hand zu haben. Er entschied sich jetzt jedoch für eine etwas ‚preiswertere Variante‘, nämlich für das Engagement eines bürgerlichen Juristen, des Leipziger Bürgersohns Johannes Stauffmel (*Stoffmel*). Johannes Stauffmel hatte im Wintersemester 1471 gemeinsam mit seinem Bruder Daniel das Studium in der Heimatstadt begonnen. Die Familie war offenbar nicht unvermögend, denn die Brüder entrichteten bei der Immatrikulation den vollen Betrag.<sup>23</sup> 1477 schlossen sie gemeinsam mit dem Bakkalaureat ab,<sup>24</sup> aber allein Johannes erwarb später in Leipzig den Doktorgrad in beiden Rechten (*doctor utriusque iuris*).<sup>25</sup> Bessergestellten Bürgerlichen öffnete sich durch ein Studium das breiteste Spektrum an Karrieremöglichkeiten,<sup>26</sup> selbst wenn sie sich, wie Johannes Stauffmel, kein Auslandsstudium ermöglichen konnten. Vermutlich begann Stauffmel in untergeordneter Position in der Kanzlei des brandenburgischen Kurfürsten Johann Cicero, der – selbst hoch gebildet – auf gelehrte Rechtskenntnisse seiner Hofräte und Gerichtsbeamten großen Wert legte.<sup>27</sup> In den neunziger Jahren versah er für ihn bereits diplomatische Aufgaben. Johann Cicero muss mit seinem Rat, dem „hochgelart doctor, unser amptman zu Crossen“ [Zossen], sehr zufrieden gewesen sein, da er ihn 1492 mit der Schenkung eines Hauses in seiner Residenzstadt Berlin-Cölln näher an sich zu binden suchte, mit einem Anwesen, das einst seinem adeligen Hofmarschall Christoff von Aufseß gehört hatte.<sup>28</sup>

Der Welfenherzog Heinrich der Ältere hatte den Brandenburger Juristen 1493 als geschickten Unterhändler des Kurfürsten bei den Friedensverhandlungen nach der Gro-

<sup>21</sup> Götz Freiherr von PÖLNITZ (Hg.), *Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München*, 5 Bde, München 1937–1984, Bd. I, S. 55; Guiseppa PARDI, *Tioli dottorali conferiti dallo studio di Ferrara nei secoli XV e XVI*, Lucca 1900 (Nachdruck 1963), S. 70.

<sup>22</sup> B. KRUSCH, *Entwicklung*, S. 218f.

<sup>23</sup> Georg ERLER (Hg.), *Die Matrikel der Universität Leipzig 1409–1559*, 3 Bde (Codex diplomaticus Saxoniae regiae 16–18), Leipzig 1895–1902 (Nachdruck 1976), Bd. II, S. 288: „Daniel Stoffmel / Johannes Stoffmel / fratres de Lipczik 10 gr.“

<sup>24</sup> Ebd. Daniel Stauffmel erscheint 1487 im Leipziger Ratsbuch, wo er seine Schulden von 34 Goldflorenen bestätigt. Henning STEINFÜHRER, *Die Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition*, Leipzig 2003, Nr. 757, S. 324f.

<sup>25</sup> G. ERLER, *Die Matrikel*, I, S. 37.

<sup>26</sup> R. GRAMSCH, *Erfurter Juristen*, S. 563.

<sup>27</sup> Theodor HIRSCH, Art.: *Johann Cicero*, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 14, Leipzig 1881, S. 153–156. Er zog mehrere märkische Adelige und Rechtsgelehrte an seinen Hof, so u.a. Liborius von Schlieben, Basso von Alvensleben, Dietrich von Bülow, Johann von Schlabrendorf und Bernt von Rohr. Vgl. zu gelehrten Räten am brandenburgischen Hof I. MÄNNL, *Juristen*, S. 279.

<sup>28</sup> Adolph Friedrich RIEDEL (Hg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, Berlin 1860, II. Hauptteil, Bd. 2, Nr. 293 (7. April 1492), S. 371f. Stauffmel war in Johanns Diensten mit fünf Pferden bestellt. Bruno KRUSCH, *Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. jur. Stauffmel*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1891, S. 60–93, hier S. 65.

ßen Fehde kennen gelernt.<sup>29</sup> Nach dem unerwarteten Tod seines gelehrten Rats Christoph von Hayn zog er Stauffmel in seine Dienste. Dem neuen Rat wurde Hofkleidung auf vier Pferde gewährt und zu Ostern 1497 Schloss Neubrück auf Lebenszeit zu Lehen überlassen.<sup>30</sup> Die Ausstattung war großzügig, das Revers seiner Bestallung spricht von 1000 Gulden Mitgift für die Tochter Anne, um ihr eine dem Stand des Vaters angemessene Heirat zu ermöglichen.<sup>31</sup> Der gelehrte Jurist verstand schnell, das Vertrauen des Herzogs zu gewinnen, denn – wie man selbst in den welfischen Klöstern wusste – der Herzog zog ihn im Rat allen anderen vor, und es gab niemanden, auf den er mehr hörte, niemanden, der dem Herzog vertrauter gewesen wäre.<sup>32</sup> Ein adeliges Lehen und eine angesehene Stellung im inneren fürstlichen Rat – der Leipziger Bürgersohn konnte auf einen beeindruckenden sozialen Aufstieg zurückblicken.

Der plötzliche Fall muss für den Rat Stauffmel völlig unerwartet gekommen sein. Es war hoher Morgen des 15. Juli 1499, als der Herzog bewaffnet auf Schloss Neubrück ritt und in die Kammer stürzte, wo der Doktor gemeinsam mit seiner Gemahlin im Bett lag.<sup>33</sup> Der Rat wollte eben nach seinem Hemd greifen, da er nichts anderes als den gewohnt vertrauten Besuch erwartete, als der Herzog den Überraschten ergriff. Er hätte ihn auf der Stelle ohne jede gerichtliche Untersuchung (*sine iudicio et absque examinatione*) mit eigener Hand zu Tode gebracht, hätten ihn seine Begleiter nicht daran gehindert. So ließ der Herzog den Rat in der Residenz Wolfenbüttel einkerkern und durch den Henker der Stadt Braunschweig unter Folter verhören: „*Darna leit he der van Brunswyk henger one [ihn] gantz jamerliken plagen unde vragen.*“<sup>34</sup> Wenige Tagen später kam das Ende: Stauffmel wurde gerädert und gevierteilt, erlitt eine *mors turpissima*, einen unehrenhaften Tod. Von Schloss Neubrück nahm der Herzog alle fahrbare Habe des Rats an sich und ergriff auch den Bruder des Rats, Marx Stauffmel.<sup>35</sup> Das schreckliche

<sup>29</sup> Die Braunschweiger ‚Aufzeichnungen‘ zur Großen Fehde nennen einen *doctor Stoffmel* als Unterhändler des Kurfürsten Johann von Brandenburg bei den Friedensverhandlungen am 29. Juli 1493; Carl Ludwig GROTEFEND, *Die Braunschweiger Fehde von 1492 und 1493*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1863, S. 179–270, hier S. 222.

<sup>30</sup> B. KRUSCH, *Eintritt*, S. 66f. Schloss Neubrück musste erst ausgelöst werden, da es für 2400 Gulden verpfändet war; Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, II Hs. 5, fol. 57r. B. KRUSCH, *Eintritt*, S. 67.

<sup>31</sup> *Ebenda*, Anlage 1 (30. März 1496), S. 77–80.

<sup>32</sup> „*Eodem tempore erat doctor quidam nomine Stoffmel, qui erat in concilio ducis Hinrici de Brunswick precipuus pre aliis eius conciliariis familiarior...*“ Eva SCHLOTHEUBER (Hg.), *Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507)*, Tübingen 2004, S. 422f. (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 24). Diese Einschätzung bestätigt das ‚Bekenntnis‘ Johann Stauffmels, wo es heißt: *Zcu solichem furnemen* [zu einer solchen Unternehmung], *sein gnad sunderlich Hannsen von Steinberg unnd den doctor gezogen, des vor anddern hoch vertrawet und des rates geprauchet und gepfleget*“ (Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, I Alt 8, Nr. 511, fol. 10v).

<sup>33</sup> E. SCHLOTHEUBER, *Klostereintritt*, S. 423: „*Una die summo mane, doctore eodem cum sua uxore in strato quiescente, venit dux prefatus cum exercitu suo ad castrum illud, in quo doctor idem tunc temporis morabatur, et cum de equo descendisset, cum ocreis armatusque fremens et furens ascendit ad cameram et accedens ad lectum. Quod doctor advertens erexit se volens arripere vestem, qua indutus posset ipsum ducem ut hospitem suscipere, quia nihil aliud suspicabatur, nisi quod familiaritate consueta ad ipsum declinasset; sed dux extenta manu armata percussit eum bis vel pluries inter scapulas et altera manu tenebat eum ita fortiter, quod non valuit ultra defendere se. Et nisi viri illi, qui comitabantur eum, prohibuissent ipsum in eadem hora, manu propria sine iudicio et absque examinatione occidisset. Sed cum prohibitus interficere eum non potuisset, fecit eum ligatum duci ad Wulfelbuttel in turrimque proici, et paucos dies multis penis affectum turpissima morte condemnatum findi in pertes [!] quatuor et poni in quatuor rotis, ubi etiam per plures dies iacens nec a bestiis nec a volucribus est commestus, sed caro eius apparuit candida – non est cito denigrata –, quod plures interpretati sunt mortem designare immeritam, alii tamen hoc interpretabantur per obliquum.*“

<sup>34</sup> Ludwig HANSELMANN (Hg.), *Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528*, Hildesheim 1896, S. 156.

<sup>35</sup> Der Bruder Marx Stauffmel wurde ein halbes Jahr in Wolfenbüttel gefangen gehalten. Am *Sonntag nach Innocentii* [29. Dezember 1499] leistete er vor seiner Freilassung Urfehde, Niedersächsisches Staatsarchiv

Ende des herzoglichen Vertrauten erschütterte die Region, der Hildesheimer Bürgermeister Henning Brandis schreibt mit einem Seufzer des Entsetzens, die Schuld oder Unschuld Stauffmels sei niemals geklärt worden: „...*unde en wort nicht openbare warhaftig edder schynlike schult vor gerichte entopent. Here got.*“<sup>36</sup> Wenn der Herzog ein Exempel statuieren und Schrecken verbreiten wollte, so hatte er sein Ziel erreicht. Der Vorfall wurde in den folgenden Jahrzehnten mehrfach in Liedern und Chroniken aufgegriffen und publizistisch verarbeitet. Ein anonym überliefertes Lied der Reformationszeit in Braunschweig führt das schreckliche Ende des gelehrten Rats als beispielhafte Folge für eine alles erdrückende Schuld an, niemals habe man gehört, dass ein einzelner Mann so viel Klage auf sich gezogen habe wie Doktor Stauffmel: „Derjenige, der der Ratgeber für diesen Schaden ist, ... / Der erhält seinen Lohn, und das ist gewiss / Doktor Stoffmeel muss ich rühmen / Ich habe niemals in meinem Leben gehört / Dass gegen einen einzelnen Mann so viele Klagen erhoben wären: / Merkt euch, wie es einem Verführer der Stadt ergehen kann.“<sup>37</sup> Und noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts kannte der Göttinger Chronist Franziskus Lubecus die Verfluchung, die seit jenen Tagen kursierte: „... dass dich die Hand rühre, die Doktor Stauffmel gerühret.“<sup>38</sup> Die eingehendste Schilderung von Stauffmels Ende finden wir freilich dort, wo man sie am wenigsten gesucht hätte, in dem ‚Konventstagebuch‘ einer Braunschweiger Zisterzienserin. Doch trotz strenger Klausur besaß die Nonne ihre Informationen aus erster Hand: Die entsetzte Gemahlin des Rates war in ihrer Not zu den frommen Frauen geflohen, um göttlichen Beistand zu erfliehen, als jede menschliche Hilfe zu versagen schien. Und die Zisterzienserin fügte auch hinzu, dass die Menschen an der Schuld des Rates zweifelten, denn der Leichnam sei weder von Vögeln noch von anderen Tieren angefressen worden und sein Fleisch unverfärbt geblieben, was einige als Zeichen der Unschuld deuteten.<sup>39</sup>

Vierteilung und Rädern war im Spätmittelalter die Bestrafung für Hochverrat und Untreue,<sup>40</sup> und politischer Verrat wurde dem gelehrten Juristen tatsächlich vorgeworfen. Der Fall birgt freilich viele Rätsel. Am 22. Juli 1499, kurz vor seiner Hinrichtung, legte Johannes Stauffmel ein Schuldbekennnis ab – ein Geständnis, das sich wie ein veritabler

Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Acta publica Herzog Heinrichs d.J., Nr. 511, fol. 14r: „*Ich, Marx Stauffmel, bekenne mit dusser meiner hantschrift...*“ Der Brief ist von geübter Hand geschrieben und wurde besiegelt.

<sup>36</sup> L. HÄNSELMANN, *Henning Brandis' Diarium*, S. 155f.: „*Anno XIII<sup>o</sup> XCIX<sup>o</sup> umme aller apostelen dage [15. Juli 1499] reit hertoge Hinrik des morgens vro tor Nigenbrugge, gingk up doctor Stoffmels hus unde toech one by den haren van sinem bedde naked, leit one binden up einen wagen unde so na Wulfenbutle in de swaresten gevengnisse voren. Darna leit he der van Brunswyk henger one gantz jamerliken plagen unde vragen. Middeweken in dage Allexii leit he den sulven doctor Johannes Stoffmel in ver stucke sniden unde up ver rade leggen vor Wulfenbutle, unde en wort nicht openbare warhaftig edder schynlike schult vor gerichte entopent. Here got. He nam van der Nigenbrugge wat he daruppe hadde, unde greip sinen broder.*“

<sup>37</sup> Ludwig HÄNSELMANN (Hg.), *Zwei Gedichte aus der Reformationszeit*, Jahrbuch für niederdeutsche Sprachforschung 9, 1883, S. 85–92, hier S. 88, V. 15: „*De dusses quades eyn radtgever is... / He kricht syn loen, unde dat is wiß / Doctor Stoffmeel moth ick romen / Ick hebbe nicht gehort all myn dage / Dat over eynen queme so vele clage: Markt an dusser stadt vorleyder.*“

<sup>38</sup> Wolfgang VOGELSANG (Hg.), *Franciscus Lubecus, Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588*, Göttingen 1994, S. 268 (Quellen zur Geschichte der Stadt Göttingen 1): „*Man sagt wol, das dises unwillens eine ursache gwesen were Doctor Johann Stoffmeel, so beider forsten radt gwesen. Dan derselber wart balde hernach gefenglich angenommen von herzogen Heinrichen und bie Wulferbutel gerechtfertigt, an 4 orthen auf rade gelegt. Dan wart er gevirdelt und an 4 orthen auf ein rade gelegt [sic]. Darher das sprichwort komen, das dich die hant rure, die Doctor Stoffmel rurede.*“ Lubecus Nachricht, Stauffmel sei Kanzler der Brüder gewesen, ist unrichtig, Kanzler Heinrichs d. Ä. war der Pfarrer Cort Gossel.

<sup>39</sup> Vgl. oben Anm. 33.

<sup>40</sup> Im Gegensatz zum Treubruch ist die Untreue ein Vermögensdelikt, Stephan-Christian SAAR, Art. *Untreue*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V, 1998, S. 546–550.

Spionageroman liest.<sup>41</sup> Bei dem Prozess waren neben dem Herzog die adeligen Räte anwesend, *Huner von Sampleven, Sigmund von Abmszдорff marschalk, Wilke Klenncken zur Hartzpurg, Fridrich vonn der Wense zu Wulffenbutel voite* [Vogt], *Raven von Kanstein und Hannse Schragen*. Sein Geständnis, so heißt es hier, hat er „aus freyem willen, wissen und guter vernunft, ungepyniget und ungenötigt gesagt und getan“<sup>42</sup> – das entsprach den üblichen Bestimmungen der spätmittelalterlichen Gerichtsordnungen, denen zufolge das Geständnis nach Abschluss der Folter ‚freiwillig‘ abgelegt werden musste.<sup>43</sup> Vorgeworfen wurde dem Juristen vor allem der Verrat der Pläne, die Heinrich von Wolfenbüttel mit dem Grafen Johann von Oldenburg gegen Herzog Albrecht von Sachsen hegte, der eben einen Kriegszug nach Friesland vorbereitete. Albrecht, der im Juli 1498 vom Kaiser als erblicher Gubernator und Potestat in Friesland anerkannt worden war, wollte im Sommer 1499 die Friesen endgültig unterwerfen und in den neuen Landen einen Hofrat sowie ein Hofgericht einrichten.<sup>44</sup> Um dieser Machterweiterung Sachsens nicht tatenlos zusehen zu müssen, verband sich Heinrich d.Ä. hinter Albrechts Rücken mit seinen politischen Gegnern – brisante Pläne, die sein Rat Johannes Stauffmel dem ‚Bekenntnis‘ zufolge dem sächsischen Herzog um 2000 Gulden willen verriet. Eine zeitgenössische Rubrik auf der Außenseite der Prozessakten belegt, dass der Hochverratsvorwurf tatsächlich den Hauptanklagepunkt gegen den Rat darstellte: „*Doctor Stauffmels bekentnisse unnd etlich missiven von den herzogen von Sachsen ausgegangen [von anderer Hand] an ihn und h[erzog] Heinrich von Braunschweig belangende. Die geheimbste kriegshandlung so er neben den graffen von Oldenburg wider Frieslandt teden [verhandeln] und packtiern sollen, welche d[oc]tor] Stauffmehl zuwider seiner pflicht geoffenbarn. 1499.*“<sup>45</sup> Das ‚Bekenntnis‘ des Rats ist von professioneller Hand, vermutlich von einem Schreiber der herzoglichen Kanzlei geschrieben. Die Geständnisse wurden in der Regel von den Gerichtsschreibern protokolliert.<sup>46</sup> Die verräterischen Pläne Stauffmels werden hier detailliert ausgebreitet. War Heinrich d. Ä. erst nach Friesland aufgebrochen, sollten hinter seinem Rücken die welfischen Lande überfallen und verwüstet werden. Für den Fall, dass der Verrat gelänge, habe er, Stauffmel, bereits seinen Abgang ins Meißnische oder ins Hochstift Magdeburg

<sup>41</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Acta publica Herzog Heinrichs d.J., Nr. 511, fol. 9r–11v.

<sup>42</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 9r.

<sup>43</sup> Gerd KLEINHEYER, *Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: Gerd Kleinheyer – Paul Mikat (Hgg.), *Beiträge zur Rechtsgeschichte*. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979, S. 367–384, hier S. 375. Edward PETERS, *Torture*, Philadelphia 1966, S. 54–62. (Die deutsche Ausgabe, Folter. Geschichte der peinlichen Befragung, 2. Aufl., Hamburg 2003, enthält nicht den Quellenanhang).

<sup>44</sup> Zu dem Streit um Friesland Paul BAKS, *Albrecht der Beherzte als erblicher Gubernator und Potestat Frieslands. Beweggründe und Verlauf seines friesischen „Abenteurs“*, in: André Thieme (Hg.): *Herzog Albrecht der Beherzte. Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa*, Köln–Weimar–Wien 2002, S. 103–142 (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner Bd. 2).

<sup>45</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 2r. Über der Jahreszahl wurde von gleicher Hand die Zahl 1498 nachgetragen.

<sup>46</sup> G. KLEINHEYER, *Rolle*, S. 372. Das ‚Bekenntnis‘ beginnt: „*Zum ersten auf den breve und antwort, so im hertzog Albrecht von Sachsen geschriben, den der obgnant mein gnediger herr hertzog Heinrich der Elter, aus sundrer schickung und gnad gots uberkommen, hat er bekent, das er dem selben gemelten fürsten, hertzog Albrechts, alle heimlickeyt und anlege, die mein gnediger herr; hertzog Heinrich, aus redlicher ursach aufs Friesland und stünst mit im und andern zuvor gar vertreulich im rath beslossen und gemacht, auch tag, zeyt und die anzahl volks, domit sein gnad kommen wird, wie dann derselbe hertzog Albrechtes breve etlicher maß davon vermeldet... zum merern mal von Hirsfeld, Meintz und andern orttern aus durch schrift geoffenbart und hertzog Albrechten gewarnet*“ (Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 9r). Der Schreiber des ‚Bekenntnisses‘, das in den Originalakten (heute Wolfenbüttel) überliefert ist, war von anderer mundartlicher Herkunft als der Schreiber der Abschrift (heute Hannover). Beide haben vermutlich in der welfischen Kanzlei gearbeitet, denn nicht nur die Schrift auch die äußere Form ist sich sehr ähnlich.



vorbereitet. Im ‚Bekennnis‘ ist der Hochverratsvorwurf jedoch nur einer unter vielen, die Liste der Verfehlungen ist lang und beeindruckend: Der gelehrte Rat habe seinem Herrn, dem welfischen Herzog, die Stadt Magdeburg entfremden wollen und sich dafür mit dem herzoglichen Marschall Hans von Steinberg verbündet – eine Aussicht, für die sich der Magdeburger Erzbischof mit 1000 Gulden erkenntlich gezeigt habe. Auch habe Stauffmel seinem alten Dienstherrn, Johann Cicero von Brandenburg, Geheimnisse aus dem engeren welfischen Rat verraten. Das Bündnis mit dem herzoglichen Marschall Hans von Steinberg, so wird notiert, habe man sogar schriftlich befestigt. Es ist auffallend, dass in Stauffmels ‚Bekennnis‘ auf alle belastenden Dokumente, die gegen ihn zusammengestellt wurden, explizit verwiesen wird, und so an dieser Stelle auch auf den – gleich in doppelter Ausführung vorliegenden – ‚Schurkenvertrag‘ zwischen dem herzoglichen Marschall und dem Rat.<sup>47</sup> Im ‚Bekennnis‘ heißt es dazu: „*des hat auch sein f. g. brive und sigell, auch copej ir baider, des doctors unnd Hansen vonn Steinbergs, hanntschriftt bej im gefunden, daraus sein untrew und boßlich furnemen vermerckt wirt.*“<sup>48</sup> Damit rückt das Protokoll des Geständnisses in die Nähe eines Beweismittels und wird nicht nur als formelle Sachurteilsvoraussetzung aufgefasst.<sup>49</sup> Zu guter letzt gab Stauffmel noch zu Protokoll, er habe die Schwiegermutter und den Schwager eines Diebstahls beschuldigt, den er selbst begangen habe, um seine Schulden bei Juden und Mönchen begleichen zu können.

Stauffmels ‚Bekennnis‘ ist nur ein Teil einer Sammlung von Schriftstücken, die zusammengestellt wurden, um die Schuld des Doktors zu beweisen.<sup>50</sup> Glücklicherweise ließen sich die Originale der Prozessakten, die Bruno Krusch nicht berücksichtigen konnte, im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel auffindig machen. Hier lohnt sich deshalb ein näherer Blick auf die Überlieferung, um dem Verlauf des Prozesses und der Art der Beweisfindung näher auf die Spur zu kommen. Der Faszikelumschlag trägt die zeitgenössische Aufschrift: *hantschriftt doctor Johann Stouffmel, Marx Stouffmels, seines bruders und Hanses von Steinberges hir invorsloten.*<sup>51</sup> Von diesen Originalakten wurde eine Abschrift angefertigt, die die Textgrundlage für den Abdruck der Prozessakten durch Bruno Krusch im Jahr 1891 bildete und die sich heute im Staatsarchiv Hannover befindet.<sup>52</sup> Die Abschrift folgt im Wesentlichen dem Wortlaut der Originale, doch werden die einzelnen Schriftstücke durch kurze Hinweise und Kommentare erklärt und eingeordnet. Obwohl heute einzeln überliefert, weisen die Originalakten die Foliiierung 294r–306v auf und waren somit ursprünglich Teil eines umfangreichen Kopial- oder Urgichtbuchs. Später wurden sie jedoch herausgetrennt, neu zusammengeheftet und von einer Hand aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit der Aufschrift versehen: *Urgicht und bekentnis doc-*

<sup>47</sup> Ebd., fol. 10v: „*Item nachdem mein gnediger herr aus redlicher ursach anleg unnd willen gehabt, ins Pütjadinger lannd [Butjadingen] zuzihen zcu sollichem furnemen, sein gnad sunderlich Hannsen von Steinberg unnd den doctor gezogen, des vor anndern hoch vertrawet und des rates gepraucht unnd gepflegt, hat er bekannt, wie er sich über das heimlich und hinder meyn g.h. mit Hansen von Steinberg zusamen gesatz, gesworen, gebrüderet und vertragen, das Hanns von Steinberg dohin auf die vertracht, so sie mit dem graven vonn Oldenburg meyn g.h. entgegen gemacht zihen unnd, was er aldar erobert, mit im teylen solle.*“

<sup>48</sup> Ebd., fol. 10v.

<sup>49</sup> G. KLEINHEYER, *Rolle*, S. 381, betont dagegen, dass die Entwicklung des Geständnisses zu einem echten Beweismittel im Spätmittelalter noch nicht recht zu erkennen sei.

<sup>50</sup> Vgl. überblicksartig Gerd SCHWERHOFF, *Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte*, in: Michael Maurer (Hg.), *Aufriss der Historischen Wissenschaften, IV, Quellen*, Stuttgart 2002, S. 267–301, hier insbes. S. 272f.

<sup>51</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 1v.

<sup>52</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21 Nr. 635. Stauffmels Bekenntnis: fol. 294r–296v (alte Zählung). Stauffmels Bekenntnis ist auf einem eigenen Faszikel von anderer Hand geschrieben als die Abschriften der folgenden Dokumente. Die weiteren drei Faszikel umfassen fol. 298r–306v.

tor Johans Stauffmels, anno 1499, unde Georg Wullenwebers burgermeisters zu Lubeck, anno 1536.<sup>53</sup> *Urgicht* (od. *urgiht*) im engeren Sinne bezeichnet das unter Tortur erzwungene und später von dem Delinquenten bestätigte Geständnis, das die gerichtliche Entscheidung begründete.<sup>54</sup> Der kämpferische Lübecker Bürgermeister und Protestant Georg Wullenwever war 1535 in Gefangenschaft geraten und an altgläubigen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel ausgeliefert worden. Nach wiederholter Vernehmung und Folter legte Wullenwever 1536 ein Geständnis ab und wurde im darauffolgenden Jahr in Wolfenbüttel hingerichtet.<sup>55</sup> Offensichtlich griff man 1536 als Präzedenzfall für den spektakulären Prozess gegen den Lübecker Bürgermeister auf die 1499 angelegten Akten über den gelehrten Rat Johannes Stauffmel zurück.<sup>56</sup> In beiden Fällen handelte es sich um politische Prozesse von hoher Brisanz, so dass der Verfahrensfrage eine zentrale Bedeutung zukam.

Unter den Originalakten im Staatsarchiv Wolfenbüttel findet sich tatsächlich der schriftliche ‚Vertrag‘ Stauffmels mit Hans von Steinberg in doppelter Ausführung, den man (in beiden Ausführungen?) angeblich im Schloss des Juristen fand.<sup>57</sup> Die Verträge sind von zwei unterschiedlichen Händen geschrieben, das Exemplar Hans‘ von Steinberg trägt sein Siegel.<sup>58</sup> Freilich legt die Formulierung nahe, dass der auf Freitag, den 4. Mai 1498, datierte ‚Vertrag‘ eher auf ein Geständnis des Hans von Steinberg im Zuge seiner Inhaftierung zurückgehen könnte: „Ich, Hans von Steinberg, bekenne öffentlich vor jedermann mit dieser meiner Handschrift, dass ich mich aus Hoffnung, Treue, Liebe und Freundschaft mit dem würdigen und hochgelehrten Johannes Stauffmel, Doktor beider Rechte, verbrüderet, vereinigt und zusammengesetzt habe...“<sup>59</sup> Falls er, Hans von Steinberg höre, dass der Doktor in Wort oder Tat angegriffen werden (*mit worden, wercken edder sust beswerliget*), wolle er ihm treu zur Seite stehen. Weiter heißt es zu den ‚Geschäftsbedingungen‘ der verbrüdereten Räte: Da sie den Handel in Friesland mit Graf Johann zu Oldenburg zusammen beschlossen hätten, verpflichte er sich, ihm (Stauffmel) von allem, was ihm zufiele – Gold, Geld, Silber, Ochsen, Kühe, Pferde –, die Hälfte auszuliefern.<sup>60</sup> Auch

<sup>53</sup> Ebd. fol. 293r.

<sup>54</sup> Wolfgang SELLERT, Art. *Urgicht*, *Urgichtbücher*, in: Handwörterbuch für Rechtsgeschichte Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 571. Die *Urgicht* wurde im Inquisitionsprozess grundsätzlich schriftlich protokolliert.

<sup>55</sup> Wullenwever wurde ebenfalls gevierteilt und gerädert. Georg WAITZ, *Lübeck unter Jürgen Wullenwever – und die Europäische Politik*, Berlin 1855, Bd. 3, S. 193–241. Waitz urteilt abschließend über das Verfahren: „Die alten Formen eines Deutschen Landgerichts sind vielleicht nie mehr missbraucht worden, als da sie hier zur Anwendung kamen gegen einen Mann, der dem Lande völlig fremd war, das die Sache verhandelte, und der nicht einmal angeklagt werden konnte irgend etwas gegen dies oder dessen Fürsten vorgenommen zu haben. Das Wolfenbüttler Landgericht durfte sich am wenigsten vermissen, in einer Sache, die ein Kampf gleichberechtigter Mächte, eine Europäisches Ereignis gewesen war, ein Urtheil über Schuld oder Unschuld des einzelnen abzugeben.“ Ebd. S. 245f.

<sup>56</sup> Für diesen Hinweis danke ich herzlich Prof. Peter Oestmann, Münster.

<sup>57</sup> Der zeitgenössische Kopist hat die Abschriften mit Verweisen versehen, z.B. fol. 298r: „*Hiernach folgen etliche scharfte, die sich in doctor Stauffmels handel begeben haben, vnd zum ersten, wie ehr und Hanß von Steynberge sich zusammen verbündet.*“ Diese erklärenden Notizen hat Krusch beim Abdruck weggelassen.

<sup>58</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 13r. Das Blatt war einst in Briefform gefaltet, trägt aber keine Aufschrift auf der Rückseite.

<sup>59</sup> Ebd.: „*Ik, Hans von Steynberghe, Henrick seliger sonne, beken oppenlic vor ein yddermanne in dusser myner hantscrafft, des ik us sunderliker tovorstychteges, trewe, leve vnd frundtscop mit dem werdegen und hochgelerden Johan Stofmel, dockter zu beiden rechten gebrodert, voreyneget und to hoppe geset.*...“ Der Text ist an mehreren Stellen durch Streichungen korrigiert. Die niederdeutsche Schreibweise wurde bei der Abschrift des ‚Vertrags‘ (heute Hannover) an die hochdeutsche Sprachform angeglichen, Cal. Br. 21, Nr. 635, fol. 298r.

<sup>60</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 13r: „*So wy den itwelkes handels tosamende in Frieslant durch juncker Johan graven zu Oldenborch, under anderm, vorgenomenn bescloten hebben, ik my bewylge und vorplichte jegenn werdegen, dat ik om alle dat und eyn islick besundern, dat sy golt, gelt, sulver, ossen, key, perde und allent dat my to nut kommen mach nich utbescheden, de helfte sunder al geverde und an behelp, wat ik darvan kryge, folgen lasen.*...“

an jedem anderen Handel, von dem er erfahre, werde er ihn teilhaben lassen. Das alles habe er, Hans von Steinberg, mit heiligen Eiden beschworen. Zur größeren Gewissheit, so schließt der Vertrag, „*hebbe ik dusse myne hantschryft myt mynem ingesegel bevestted.*“ Die entsprechende Ausführung des Vertrags von Johannes Stauffmel ist in flüchtiger Kursive formlos auf ein Papierblatt geschrieben: „*Ich, Johans Stowffmel, doctor etc. bekenne vor ydmenlich vermittelst dysser meyner eygen hantschrifft, das ich mich aus sonderlicher zuvorsichtiger trew, libe und frundtschaft mit dem gestrengen Hansen von Steynberberge [sic], Heynrichs seliger son, gebrudert, vereyniget und zu hauffe gesezt...*“<sup>61</sup> Es folgt die Bestätigung der eigenen Handschrift und die Ankündigung des Siegels, doch endet der Text an dieser Stelle unvermittelt mit *etc.* – eine Unterschrift, das Siegel oder auch eine Datumsangabe fehlen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese ‚Verträge‘ das Ergebnis von Folter und Verhören der beiden Inhaftierten darstellen. Hatten der Herzog und seine adeligen Räte die Vorstellung, dass Juristen alles durch schriftliche Vereinbarungen absicherten? Oder hatte man als Vorbild die geheimen Bündnisverträge der Fürsten vor Augen?

Die Prozessakten enthalten weiter eine Reihe von Originalbriefen: ein Schreiben Herzog Albrechts von Sachsen an Herzog Heinrich, dass er gehört habe (*unns ist wahrhaftig zeitung einkommen*), dass sich der Welfe an den Überfällen des Grafen von Oldenburg in Friesland und vor allem im Butjadinger Land beteilige. Der Wettiner betont seine kaiserlich bestätigten Rechte auf die Herrschaft in Friesland und bittet Heinrich eindringlich, in Zukunft davon abzusehen (datiert auf den 18. Mai 1499).<sup>62</sup> Die Abschrift der Prozessakten stellt dem Wortlaut dieses Briefs den erklärenden Verweis voran: „*Hiernach volgt ein brief an herzog Albrecht von Sachsen ausgegangen, das auf Staufmels vormeldung gescheen ist, als im andern brieffe darnach clerlich vonnembar ist.*“<sup>63</sup> Man ging in Wolfenbüttel also offensichtlich davon aus, dass Albrecht durch Stauffmel über Heinrichs Umtriebe in Friesland informiert wurde, und wertete den Brief des Wettiners als Reaktion auf die von seinem Rat enthüllten Pläne. Am 3. Juli 1499 schrieben Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen in derselben Angelegenheit an Heinrich d.Ä., man habe von Herzog Georg von Sachsen gehört, der Welfenherzog sammle Truppen „*herrn Albrechtenn herzogen zu Sachsen etc. an Friesenlandt irrung zu thune.*“<sup>64</sup> Als dritter Brief findet sich in den Prozessakten schließlich ein Schreiben Herzog Albrechts an den Doktor (25. Juni 1499): „*Dem hochgelartenn unserm lieben getrewen hern Johan Stauwffmel, beyder recht doctor in sein selbst handt.*“<sup>65</sup> Albrecht erläutert dem Juristen zunächst ausführlich seine Rechtsansprüche auf Friesland, beteuert sein gutes Verhältnis zu dem Welfenherzog, möchte aber dennoch die *warnung und erbietung* des Rats gnädig annehmen. Doch sei das ein „grosser

<sup>61</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 6r. Die Abschrift hat hier nur den Verweis auf den gleichlautenden Vertrag des Doktors, ohne jedoch den Text wiederzugeben: „*Desgleichen hat doctor Stauffmel Hanse von Steinberge seine hantschrifft widderumb gegeben, die auch vorfunden ist*“ (Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 635, fol. 298v).

<sup>62</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 4r, Adresse (fol. 4v): „*Dem hochgebornen furstenn, unserm liebenn oheym, hern Heinrichen, hertzen zcu Brawnswygk etc.*“ Albrecht von Sachsen führt seine volle Titulatur auf: „*Albrecht von gots gnaden hertzog zu Sachsen, lantgraff in Doringen und marggave zu Missen, romischer kayserlicher und des heyligen romischen reichs ewiger gubernator und potestat in Friesland etc.*“

<sup>63</sup> Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 635, fol. 299r.

<sup>64</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 3r.

<sup>65</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 7r–7v (der Brief ist mit der Titulatur überschrieben: „*Albrecht von gots gnaden hertzog zu Sachssen etc.*“).

handel“,<sup>66</sup> heißt es weiter, der nicht gut schriftlich „über Land“ behandelt, sondern besser persönlich besprochen werde, weshalb er ihn zu sich nach Mechelen einläd. Dieser Brief Herzog Albrechts an Stauffmel war Heinrich d.Ä. offenbar in die Hände gefallen.<sup>67</sup> Albrechts Zeilen könnten der Auslöser für das Umschlagen der herzoglichen Gunst gewesen sein, weil sie den Verrat seines Juristen zu beweisen schienen. Als Heinrich den völlig überraschten Rat ergriff, wollte er sich offensichtlich auf der Stelle durch dessen Tod Rechenschaft verschaffen. Wir fassen hier einen interessanten Moment des Wandels. Der Herzog sah noch in der unmittelbaren Selbsthilfe sein ‚gutes‘ Recht, aber sein soziales Umfeld akzeptierte ein solches Verfahren nicht mehr. Sie bestanden auf den Rechtsweg und konnten sich mit dieser Haltung durchsetzen.<sup>68</sup> Im Zuge der gerichtlichen Untersuchung war man sichtlich bemüht, weitere Beweise für die angebliche geheime Korrespondenz mit Albrecht von Sachsen zu finden. Heinrich d.Ä. befragte umgehend seinen Bediensteten, den *solicitor*, Johannes von Lynde in Gandersheim, der kürzlich gemeinsam mit dem Doktor zum Erzbischof nach Mainz gereist war, was für Geschäfte sein Rat in Mainz betrieben habe. Das Antwortschreiben des Johannes von Lynde ist auf *dinstag nach Margarete*, also den 16. Juli 1499, datiert – nur einen Tag nach der Ergreifung des Rats.<sup>69</sup> Dieser berichtet, dass es dem Juristen gelang, die eigenen Angelegenheiten alleine (also ohne ihn) beim Erzbischof zu verhandeln und vor allem eine Kopie von den Privilegien zu erhalten, die Kaiser Maximilian Herzog Albrecht für Friesland gewährt hatte, was – wie der gelehrte Rat öffentlich sich verlauten ließ – ihm viel nütze.<sup>70</sup> Anderntags sei der Doktor abgereist, weshalb er über sein weiteres Vorgehen nichts sagen könne. Die Abschrift der Prozessakten übergeht den im Sinne der Anklage nicht eindeutigen Wortlaut der schriftlichen Auskunft des Johannes von Lynde. Sie fasst seinen Bericht vielmehr wertend zusammen und ‚präzisiert‘ seine Aussagen eigenständig: „*Item es ist hiebei sonderlich zu vormerken, als doctor Stauffmel mit seinen bosen hendeln umbgegangen unnd die warnung herzog Albrechten hat von Meinz auß gethan.*“<sup>71</sup> Man befand offensichtlich den Nachweis für wichtig, wann und vor allem wie Johannes Stauffmel Kontakt zu dem sächsischen Herzog aufgenommen hatte, denn es war unübersehbar, dass Herzog Albrecht bereits am 18. Mai 1499 von Heinrichs Frieslandplänen unterrichtet war, während der belastende Brief an den gelehrten Rat erst einen Monat später, am 25. Juni, abgefasst

<sup>66</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 7v: „...den diss ein grosser handel ist, der nicht wol fuglich durch schriftt über land magk gehandelt werdenn...“

<sup>67</sup> „Den brive und antwort, so im [Johannes Stauffmel] hertzog Albrecht von Sachsen geschriben, den der obgnannt mein gnediger herr hertzog Heinrich der Elter, aus sunderer schickung und gnad gots uberkommen“ (Bekennnis‘ Johann Stauffmels, Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 9r).

<sup>68</sup> Niklas LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt 1983, S. 100–105. Die Tendenz, den Konflikt rational nachvollziehbar zu verhandeln, zeigt sich auch in dem deutlich erkennbaren Bemühen, Beweise für alle Schuldvorwürfe zu erbringen.

<sup>69</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 1 Alt 8, Nr. 511, fol. 5r. Die Adresse auf der Rückseite des Briefes lautet (ebd. fol. 5v): „Dem hochgeborenen irluchten fursten und hern, hern Hinriche dem Eldererenn hertogen zu Brunswigk und Luneburch etc. mynen gnedigen hernn.“

<sup>70</sup> *Ebenda*, fol. 5r: „He [sc. Stauffmel] krecht eyn copien der vorschriveringe romischen koniges hertogen Albrecht von Sachsen gedan umb frieheids overFriesland...“

<sup>71</sup> In der zusammenfassenden Abschrift im Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 635, fol. 301v, heißt es weiter: „...wie in [sc. Johannes von Lynde] der doctor vonn hendeln allenthalben gesondert unnd sich sein vast geuussert, dadurch er, im unvormerckt, sein anschlege heimlich vorbringen mocht, und wie der doctor habe uberkomen ein copej der comiss und vorschreibung römisch kaysertlicher mayestät herzogk Albrechten von Sachsen gethan, über die freiheit des Frießlandes, derselben ferner im selbs auch ein copej einen meins hern schreiber, dozumall in zugeordnet, ausschreiben, und offentlich sich hören lassen, er wer der erlangung und des handels fro, mit vorhoffen, sich der eil zu nutzen, wust auch ursach dazu etc.“

wurde. Ebenfalls nur in der Abschrift der Prozessakten ist auf einem letzten Faszikel eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen Stauffmels und seiner – durchaus stattlichen – Schulden überliefert, die den großen Geldbedarf des Rates erklären konnten.<sup>72</sup>

Die Gründe, die zur Verurteilung des Juristen führten, blieben nicht nur dem Hildesheimer Bürgermeister Henning Brandis zweifelhaft. Während die Prozessakten die Frieslandfrage in das Zentrum stellen, berichtet der Göttinger Chronist Franziskus Lubecus später, Stauffmel habe den herzoglichen Brüdern Heinrich d. Ä. und Erich I. von Braunschweig-Calenberg geraten, die Burg Plesse und das Schloss Bovenden von den Hessischen Landgrafen zurückzufordern, worüber es zum Streit unter den welfischen Brüdern gekommen sei.<sup>73</sup> Dass Heinrichs gelehrter Rat Johannes Stauffmel – ein „Schreiberling“, wie Erich I. die Rechtsgelehrten nannte – der Grund für einen Streit zwischen ihnen war, bestätigt die *Oratio funebris*, die der Jurist Justin Göbler 1540 auf Herzog Erich I. hielt.<sup>74</sup> Bruno Krusch hat abschließend über den Fall Stauffmel geurteilt: „Niemand hatte die Doktoren besser durchschaut als Herzog Erich. ...Er wünschte sich persönlich mit [seinem Bruder] Heinrich über den Handel besprechen zu können, ...aber zwischen beiden stand der Doktor, der aus der Verwirrung des Garnes seinen Vortheil zog, bis ihn die Nemesis ereilte.“<sup>75</sup> Krusch übernahm offensichtlich das Misstrauen der zeitgenössischen Quellen gegenüber den undurchsichtigen Machenschaften der Juristen, und die wenigen modernen Forscher, die diesen Fall erwähnen, schlossen sich diesem Urteil unbeschadet an.<sup>76</sup> Ganz so eindeutig ist die Sache aber wohl nicht. Stauffmels unter Folter erpresstes ‚Bekennnis‘ diente in erster Linie als ein Vollbeweis, der für die Verhängung von Todesstrafen notwendig war.<sup>77</sup> Das ‚Bekennnis‘ wirkt sorgfältig konstruiert. Es werden nicht nur bei jedem Verrat des Juristen konkrete Geldsummen als Tatmotiv genannt, sondern auch jeweils die beweiskräftigen Dokumente angekündigt, die in den Prozessakten zusammengestellt wurden. Nicht zuletzt der Bündnisvertrag zwischen Stauffmel und dem herzoglichen Marschall Hans von Steinberg, der gleich in doppelter Ausführung auftaucht, muss aufhorchen lassen, ganz abgesehen von der merkwürdigen Geschichte mit der Schwiegermutter, die den bei Juden und Mönchen verschuldeten Rat moralisch tief verkommen erscheinen ließ. Stauffmels ‚Bekennnis‘ bedient in auffälliger Weise alle zeitgenössischen Vorurteile gegen die gelehrten Wortverdreher: ihre Unbeständigkeit, durch die sie sich den Folgen ihrer Politik entziehen konnten, eine für einen sozialen Aufsteiger unangemessen herrschaftliche Lebensweise, unmoralisches Handeln aus Geldgier, die

<sup>72</sup> Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 635, fol. 302r–303r.

<sup>73</sup> Vgl. oben Anm. 38. Erich I. hatte sich mit seinem Bruder in der Frieslandsache engagiert, wie aus der Grabrede des Justin Göbler hervorgeht: Justin GÖBLER, *Oratio funebris in obitum magnamini et illustrissimi principis Erici senioris*, in: Clarissimi Imperialis urbis Lubeci Chronicorum libri tres ab Hermanno Bonno una cum orationibus duabus D. Justini Gobleri, Basel 1553, S. 154 (*quot quantaque cum fratre contra Phrygios aliasque vicinas gentes bella gesserit*).

<sup>74</sup> J. GÖBLER, *Oratio Funebris in obitum... Erici*, S. 175: „*Culpam in neminem tam rejiciebat [Herzog Erich] quam in scribentes, sic enim eruditos et doctos appellare solebat, quos ut artem suam principibus probarent et multa adfingere et modestiae saepenumero atque decori oblivisci ajebat. Ita que inter colloquendum forte hisce de rebus mihi etiam ut homini studioso et istorum libros vel saltem lectitanti haud leviter nonnumquam succensebat, eciamsi in aliis de me honorifice sentiret.*“

<sup>75</sup> B. KRUSCH, *Eintritt*, S. 77.

<sup>76</sup> K. KROESCHELL, *recht*, S. 212 und 247.

<sup>77</sup> G. KLEINHEYER, *Rolle*, S. 367–384. Über die Rolle der Folter im spätmittelalterlichen Strafprozess vgl. zuletzt Peter OESTMANN, *Rechtmäßige und rechtswidrige Folter im gemeinen Strafprozeß*, der im Sammelband von Thomas Weitin „Wahrheit und Gewalt. Der Diskurs der Folter“ erscheint. Oestmann teilt die Rolle und Form der Folter im Strafprozess in drei Sachtypen ein, wobei nach dem Sachtyp 1 (und damit der ältesten Form der Folter) sowohl die Voraussetzungen der Folter als auch die Durchführung der Folter im Ermessen des Gerichts lag.

verdächtige Vertrauensstellung an konkurrierenden Fürstenhöfen, Machtmissbrauch und undurchsichtige Machenschaften.<sup>78</sup>

Zu denken gibt auch die Nachricht, dass der Herzog Stauffmels Gemahlin später abgefunden hat – leider wissen wir nichts über ihren Stand und ihre Herkunft. In jedem Fall aber war die Art und Weise, wie Stauffmel zu Tode gekommen war, eine Standesfrage. Der ebenfalls des Verrats ‚überführte‘ Hans von Steinberg wurde keinesfalls gevierteilt, nicht mal zum Tode verurteilt. Vielmehr stand er bereits im Jahr 1503 wieder ehrenvoll in Diensten von Heinrichs Bruder Erich I. von Braunschweig-Calenberg und zwar gemäß seinem alten Rang als Marschall.<sup>79</sup>

Die den Prozessakten beigefügten Originalbriefe Albrechts, des Kurfürsten Friedrich und Herzogs Johann an Herzog Heinrich d.Ä. sowie der Brief Albrechts von Sachsen an den Doktor geben keinen Hinweis auf eine Fälschung.<sup>80</sup> Offenbar hatte Johannes Stauffmel im Juni 1499 tatsächlich Kontakt zu Albrecht von Sachsen aufgenommen – mit welcher Absicht muss jedoch letztlich offen bleiben, da sich Herzog Albrecht von Heinrichs Frieslandplänen bereits im Mai desselben Jahres gut unterrichtet zeigte. Alle weiteren ‚Beweise‘ gegen Stauffmel wurden wohl während der Gefangenschaft des Juristen und des herzoglichen Marschalls durch erzwungene Geständnisse ergänzt. Der Sturz seines Rates vermochte in jedem Fall die empfindliche politische Niederlage zu überdecken, die das Bekanntwerden seiner *geheimste[n] kriegshandlung* in Friesland für den ambitionierten Welfenherzog bedeutete. Vielleicht scheute man in Wolfenbüttel deshalb weder Kosten noch Mühe, um eine umfassende, alles erdrückende Schuld des gelehrten Rats zu beweisen – so umfassend, dass man noch Jahrzehnte später in Braunschweig über den Fall dichtete: „*Doctor Stoffmeel moth ick romen/ Ick hebbe nicht gehort all myn dage / Dat over eynen queme so vele clage.*“<sup>81</sup>

Das bittere Ende Johannes Stauffmels war kein Einzelfall, und es ist wohl auch kein Zufall, dass eben dasselbe grausige Schicksal einen weiteren Bildungsaufsteiger traf. 1477 wurde Berthold Bobenzahn aus Heiligenstadt mit Gebührenermäßigung an der Universität Erfurt immatrikuliert.<sup>82</sup> Er studierte später in Wittenberg und erwarb schließlich den Dokortitel beider Rechte an der Universität Leipzig.<sup>83</sup> Bobenzahn stand dann lange in den Diensten Herzog Georgs von Sachsen, ehe er 1511 in schwierigen Zeiten Syndicus der Stadt Erfurt wurde. Maßgeblich bestimmte er in den Jahren der Krise die Politik der Stadt gegenüber Mainzer Ansprüchen und den sächsischen Herzögen. Nach einem diplomatischen Misserfolg machte seine einstige Nähe zu Herzog Georg den Syndicus schließlich verdächtig, 1514 kam es zu einer Anklage auf Hochverrat. Man zerrte den Doktor aus dem Kartäuserkloster, wohin er sich geflüchtet hatte, erpresste unter grausamer Folter ein Geständnis, das dieser auf dem Weg zum Galgen mit erschütternden Worten widerrief. Auch seinen politischen Freunden wurden entsprechende Bekenntnisse mit Gewalt abge-

<sup>78</sup> Zur Kritik an gelehrten Juristen vgl. W. SELLERT, *Rezeption*, S. 158–165.

<sup>79</sup> B. KRUSCH, *Eintritt*, S. 74.

<sup>80</sup> Vgl. Jörg ROGGE, *mutterliche liebe mit ganzen truwen allecit. Wettinische Familienkorrespondenz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: Hans-Dieter Heimann (Hg.), *Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der „privaten Welt“ des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, Potsdam 2000, S. 203–239.

<sup>81</sup> Vgl. oben Anm. 37.

<sup>82</sup> R. GRAMSCH, *Juristen*, S. 455.

<sup>83</sup> Die Geschichte des gelehrten Juristen Berthold Bobenzahns entfaltet R. THIELE, *Der Erfurter Stadtsyndicus Dr. Berthold Bobenzahn und sein Ende*, Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N.F. 33, 1907, S. 143–177.

rungen. Wenig später wurde der schon halbtote Bobenzahn wegen angeblichen Hochverrats gevierteilt, und seine Körperteile in allen vier Himmelsrichtungen aufgehängt.<sup>84</sup>

Neben den Risiken und Gefahren, die ein sozialer Aufstieg durch Bildung für die Protagonisten mit sich bringen konnte, zeigt der schwierige Anfang der Integration Gelehrter in die alten Führungsschichten vor allem, dass Vertrauensbindung und Kompetenz zur Beurteilung der Tätigkeit dieser neuartigen Räte fehlte. Es gab keinen Kreis von Gleichqualifizierten und Gleichgesinnten, kein soziales Netz, das gegenseitige Kontrolle, aber auch Schutz gewährte. 40 Jahre später, am welfischen Hof der Herzogin Elisabeth von Calenberg in Münden, hatte sich diese Situation vollständig gewandelt.

Nach der unschönen Trennung von seinem gelehrten Rat Stauffmel verzichtete Heinrich d.Ä. für längere Zeit auf gelehrte Räte. Sein jüngerer Bruder, Herzog Erich I. von Braunschweig-Calenberg, jedoch nahm noch 1499, im Jahr der Verurteilung Stauffmels, den Legisten Ambrosius Fuchshart als Kanzler in seine Dienste und verabschiedete sich damit als erster Welfenherzog von den Geistlichen als Vorsteher der Kanzlei.<sup>85</sup> Trotz seines Misstrauens gegenüber den Gelehrten zog er dann schließlich 1539 den humanistisch gebildeten Juristen Justin Göbler an seinen Hof, einen versierten und anerkannten Rechtsgelehrten, der als erster die Halsgerichtsordnung Karls V. übersetzt und die Reichskammergerichtsordnung von 1548 ins Lateinische übertragen hatte.<sup>86</sup> Göbler muss im Kreis der Räte Erichs I. rasch an Ansehen gewonnen haben, da man ihn bereits ein Jahr später mit der Aufgabe betraute, den 1540 in Hagenau verstorbenen Herzog in zwei Grabreden zu würdigen. Wortgewandt lobt Göbler den kaisertreuen und im Krieg unerschrockenen Welfenherzog und beschloss seine zweite Grabrede zur Beisetzung Erichs in seiner Residenzstadt Münden mit einem Epitaph in griechischer und lateinischer Sprache.<sup>87</sup> Erich I. gründete in Münden auch das erste Hofgericht für sein Fürstentum. Im Gegensatz zu seinem älteren Bruder Heinrich war er viel am Kaiserhof, wo bereits 1432/33 mit Kaspar Schlick der erste Laie als Kanzler fungiert hatte. Dieser Horizont wird ihn bestimmt haben, seine Kanzlei und damit das Hofgericht in professionelle Hände zu geben. Auf diese Tradition konnte Erichs Witwe, die brandenburgische Herzogstochter Elisabeth, die Enkelin Johann Ciceros aufbauen, als sie 1540 die Vormundschaftsregierung für den Sohn, Erich II., übernahm.

Elisabeth von Calenberg war eine tatkräftige Frau, der es unmittelbar nach dem Tod des altgläubigen Gatten gelang, die Reformation im Herzogtum einzuführen.<sup>88</sup> Ihre politischen Erfolge verdankte sie vor allem den guten Verbindungen zu Philipp von Hessen, zu ihrem auf Reichsebene einflussreichen Bruder Joachim II. von Brandenburg (†1571) und zu ihrem Onkel Albrecht von Preußen, dem großen Mäzen der Humanisten. Diese sandten oder empfahlen ihr erprobte Berater, die der Herzogin über viele Jahre beistanden, und

<sup>84</sup> R. THIELE, *Der Erfurter Stadtsyndicus*, S. 165–169; R. GRAMSCH, *Juristen*, S. 455, Anm. 189. Ulrich von Hutten, der 1514 als Mainzer Gesandter in Erfurt war, soll voller Wut über Bobenzahn geurteilt haben: „*Er muss sterben, und stünde er so hoch wie ein Turm.*“

<sup>85</sup> K. KROESCHELL, *recht*, S. 247.

<sup>86</sup> H. E. TROJE, *Gobler, Justin*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 1971, Sp. 1726–1729.

<sup>87</sup> J. GÖBLER, *Oratio funebris secunda in obitum ac translationem illustrissimi principis Erici Senioris ducis Brunswigae et Luneburge ad Ericum filium eius haeredem*, in: *Clarissimi Imperialis urbis Lubeci Chroniconum libri...*, Basel 1553, S. 185–193, das Epitaph ebd. S. 102f.

<sup>88</sup> Eva SCHLOTHEUBER, *Wenn wir dermal rechnung von unser haushaltung fur Gott thun sollen. Die Regentin und Reformatorin Elisabeth von Calenberg (1510–1558)*, in: Oliver Auge – Ralf-Gunnar Werlich – Gabriel Zeilinger (Hgg.), *Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550)*, Ostfildern 2009, S. 395–425 (Residenzenforschung 22).

eröffneten ihr damit die notwendigen fürstlichen Netzwerke. Aus Hessen erbat sich Elisabeth den Theologen Antonius Corvinus, vom Hof des Landgrafen kam auch der Leibarzt, der Humanist, Mathematiker und Arzt Burkhard Mithoff (Mithobius, 1501–1564). Die beiden Gelehrten gestalteten maßgeblich die calenbergische Politik in den Jahren unter Elisabeth. Luther und Melanchthon empfahlen der Herzogin den humanistisch gebildeten Wittenberger Juristen Jobst Walthausen.<sup>89</sup> Bezeichnenderweise richtete Melanchthon seine Empfehlungsschreiben für Walthausen aber nicht nur an die Fürstin, sondern auch an Corvinus und Mithoff – für eine erfolgreiche Aufnahme bei Hofe galt es jetzt, von diesem Kreis um die Fürstin akzeptiert zu werden.<sup>90</sup> Auf Anweisung der Herzogin arbeitete Göbler für Münden und Pattensen eine neue Gerichtsordnung aus.<sup>91</sup> Die calenbergischen Hofgerichte waren somit die ersten welfischen Gerichte, die nach dem Vorbild des Reichskammergerichts gegründet wurden und nach den *geschriebenen rechten* – also nach dem römischen und kanonischen (dem gemeinen) Recht – urteilten.<sup>92</sup>

Insbesondere der Prediger Corvinus war zu dieser Zeit ein gefragter Mann. Er verfügte über ausgezeichnete und weit gespannte Beziehungen, sowohl nach Wittenberg als auch zu einflussreichen Humanistenkreisen. Corvinus' Briefwechsel belegt den vertraulichen Kontakt zu brandenburgischen Räten wie Eustach von Schlieben oder Johannes Agricola.<sup>93</sup> Nicht zuletzt dank dieser Räte entfaltete der Hof in Münden eine erstaunliche Integrationskraft. In den Händen der Räte Corvinus, Mithoff, Walthausen und Göbler um die Herzogin Elisabeth liefen die politischen Fäden zusammen, und durch sie war die Herzogin in die einflussreichen humanistischen Netzwerke eingebunden.<sup>94</sup> Hinter dieser Gruppe traten die übrigen Gebildeten am Mündener Hof (der Hofgerichtsassessor Christoph Mengerhausen und der Lehrer Erichs II. und fürstliche Rat Magister Heinrich Campe) deutlich in den Hintergrund.<sup>95</sup> Dem herzoglichen Rat gehörten unter Elisabeth auch zahlreiche Adelige und Geistliche an, die als landesherrliche Räte von Haus aus fungierten. Der Herzogin und ihren Vertrauten war es jedoch gelungen, sie aus der politischen und konfessionellen Entscheidungsfindung zu verdrängen. Sie erscheinen nach 1542 eher als ausführende denn als an der Regierung beteiligte Organe.<sup>96</sup>

Wir können hier das beobachten, was Ernst Schubert als „Domestizierung“ der Juristen bezeichnet hat, die Bindung an die fürstliche *domus*.<sup>97</sup> Die Gefahren des Mehrfachengagements, die soviel Misstrauen und Unruhe mit sich gebracht hatten, wurden durch die Bindung an den Hof eines Fürsten und die Einbindung der Gelehrten in ein Ratskollegium

<sup>89</sup> Max BÄR, *Jobst von Walthausen, der Kanzler Herzog Erichs des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg*, Hildesheim–Leipzig 1923.

<sup>90</sup> Paul TSCHACKERT (Hg.), *Briefwechsel des Antonius Corvinus nebst einigen Beilagen*, Hannover–Leipzig 1900, Nr. 88, S. 74 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 4).

<sup>91</sup> Hofgerichtsordnung (gedr. Hannover 1544), Christian Ulrich GRUPEN, *Disceptationes forenses cum observationes*, Leipzig 1737, S. 603–615.

<sup>92</sup> K. KROESCHÉLL, *recht*, S. 180f.

<sup>93</sup> P. TSCHACKERT, *Briefwechsel*, Nr. 248, S. 204f.

<sup>94</sup> Die Bedeutung dieser Netzwerke für das politische Wirken der Gelehrten hat jüngst Gabriele Jancke herausgearbeitet, Gabriele JANCKE, *Gelehrtenkultur – Orte und Praktiken am Beispiel der Gastfreundschaft. Eine Fallstudie zu Abraham Scultetus (1566–1624)*, in: Barbara Krug-Richter – Ruth E. Mohrmann (Hgg.), *Frühneuzeitliche Universitätskulturen. Kulturhistorische Perspektiven auf die Hochschulen in Europa, Köln–Weimar–Wien 2009*, S. 285–312.

<sup>95</sup> Albert BRAUCH, *Die Verwaltung des Territoriums Calenberg-Göttingen während der Regentschaft der Herzogin Elisabeth (1540–1546)*, Hildesheim–Leipzig 1930, S. 344–352 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 38).

<sup>96</sup> *Ebenda*.

<sup>97</sup> E. SCHUBERT, *Gebot*, S. 28.



überwunden. Die Unwägbarkeiten, die mit dem Eintreten der Juristen des 15. Jahrhunderts in verschiedene Dienstverhältnisse mit lukrativen Jahresrenten von mehreren Fürsten verbunden waren, haben die Zeitgenossen sehr wohl wahrgenommen: „denn es wird seldin erfarin, das der herrschaft nutz dabey ist, wo ir geheymsten rete geschenk nehmen.“<sup>98</sup> „Hundert Jahre später aber“, so Ernst Schubert, „wird ein Fürst je nach Größe seiner Herrschaft mehrere promovierte Juristen in seinen Dienst nehmen und ihnen neben regelmäßiger Besoldung als Ausdruck ihres auf Dauer angelegten Dienstverhältnisses Sommer- und Wintergewandt stellen.“<sup>99</sup> Wenn eine solche Gruppe dauerhaft als führendes politisches Organ funktionieren sollte, musste sie identitätsstiftende und handlungsleitende Normen ausbilden. Am Hof in Münden war diese gruppenbildende Identität den Humanistenkreisen nachgebildet und offensichtlich auch mit internen Zugangsbeschränkungen wie Bildungsstand, Konfession, humanistische Sprach- und Sozialkompetenz verbunden. Die launige Hochzeitsrede des Antonius Corvinus zur Vermählung der Tochter Elisabeth 1543 bringt das Ideal des Ratskollegiums um Elisabeth als exklusive Bildungsgenossenschaft gut zum Ausdruck: „In unserer gelehrten Hofgesellschaft (*sodalitas literarum aulae nostrae*) widmen sich nicht wenige den Musen. Was gibt es, um von anderen zu schweigen, Gelehrteres als Burkhard Mithoff, und was gibt es Feineres als Justin Gobler?“ Und die Fürstin Elisabeth selbst, so Corvinus, überrage die übrigen weit an Ehrwürdigkeit und sei im „allerchristlichsten Sinn“ gebildet (*christianissima educata*).<sup>100</sup>

Corvinus' Rede bringt damit einen weiteren, wirkmächtigen Aspekt zum Ausdruck: Die Formung der gelehrten Räte zu einem politischen Kollegium musste notwendigerweise den Fürsten bzw. in diesem Fall die Fürstin als ideelles und reales Oberhaupt der Hofgesellschaft einbeziehen. Hier lässt sich meines Erachtens die Dynamik der erhöhten Bildungsanforderung an den Hochadel zu Beginn des 16. Jahrhunderts fassen. Das Konstrukt, wie es Corvinus' Hochzeitsrede zum Ausdruck brachte, implizierte, dass der Fürst *idealiter* als Kopf seiner gelehrten Räte fungieren konnte. Daraus erwachsen gleichzeitig erhöhte Anforderungen an die persönliche Bildung eines Fürsten, die insbesondere die humanistischen Fürstenspiegel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer wieder betonten. In diesem Sinne argumentiert beispielsweise der Fürstenspiegel des Reinhard Lorich (gen. Hadamarius) von 1537, *Wie junge fursten und grosser Kinder rechtschaffen instruiert und unterwiesen werden mögen*, den auch die Herzogin Elisabeth in ihrer Bibliothek zur Hand hatte.<sup>101</sup> Lorich bezieht zentrale Aspekte der humanistischen Bil-

<sup>98</sup> Brigitte STREICH, *Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter*, Wien 1989, S. 174 (Mitteldeutsche Forschungen 101).

<sup>99</sup> E. SCHUBERT, *Gebot*, S. 28.

<sup>100</sup> „*Hac enim ratione literarium aulae nostrae sodalitiū, in quo non pauci sunt qui musarum sacra foelicissime colunt excitabis, ut ipsi quoque, quisque pro se, offitium hac in re faciant, ut enim reliquos taceam quid Burchardo Mithobio doctius, quid Iustino Goblero tersius? Quod ad me adinet, quandoque a poetices studio nunc alienum ad studia magis seria adpuli animum tamen precationem ad deum...*“ Epithalamium illustris Principis D. Georgii Ernesti Principis Hennebergensis et... Elisabethae Principis Brunsvigensis et Luneburgensis... Hochzeitsgedicht für Georg Ernst, Grafen zu Henneberg und Elisabeth, geb. Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, Johann Busmann, Hildesheim 1543, HAB Wolfenbüttel, A: 123.1 Quod. (15).

<sup>101</sup> Ingeborg KLETTKE-MENGEL, *Ein bisher unbekanntes Bücherinventar der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg aus dem Jahre 1539*, Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 56, 1952, S. 51–58. Nachdruck in: Ingeborg KLETTKE-MENGEL, Fürsten und Fürstenbriefe. Zur Briefkultur im 16. Jahrhundert an geheimen und offiziellen preußisch-braunschweigischen Korrespondenzen, Köln–Berlin 1986, S. 82–89 (Studien zur Geschichte Preußens 38). Vgl. dazu Eva SCHLOTHEUBER, *Fürstliche Bibliotheken – Bibliotheken von Fürstinnen*, in: Birgit Emich – Eva Schlottheuber (Hgg.), *Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510–1558). Herrschaft, Konfession, Kultur. Beiträge zu dem wissenschaftlichen Symposium der Klosterkammer Hannover vom 24.–26. Februar 2010 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens)*, erscheint demnächst.

dungsidee, *humilitas* und Disziplin, auf die fürstliche Erziehungspraxis und Regierungslehre, eine Haltung, die nicht selten mit der Ablehnung persönlichen Ritterdienstes und des bewaffneten Kampfs einherging.<sup>102</sup> Interessanterweise engagierte sich auch der Jurist Göbler auf diesem Gebiet und kommentierte 1537 die Erziehungsschrift des griechischen Kirchenvaters Basilius des Gr. *De instituenda studiorum ratione*, wobei er im Vorwort die Bedeutung der frühen Bildung in den Freien Künsten und die nutzbringende Kenntnis antiker Autoren hervorhebt.<sup>103</sup> Am calenbergischen Hof waren die ambitionierten Vorstellungen humanistischer Erziehungsideale offenbar sehr präsent. Nicht zuletzt die Ermahnung des brandenburgischen Kurfürsten Joachim I. in seiner letzten Rede an Elisabeths Sohn Erich II. bringt deutlich zum Ausdruck, dass sich die Fürsten selbst des Problems wachsender Bildungsanforderungen durchaus bewusst waren. Joachim ermahnte den Enkel eindringlich, das römische Recht zu studieren, ohne dessen Kenntnis kein Fürst erfolgreich regieren könne: „*Lieber son. Dem, der dir wol reth, volge mehr als deinem eigenen kopfe; beveisse dich auch die rechte zu erkunden, auf das du zu den sachen auch formlich wissest zu reden und nicht allezeit andere leut fragen durfest.*“<sup>104</sup>

Insbesondere für fragile Herrschaftsverhältnisse, wie es die Vormundschaftsregierung Elisabeths von Calenberg war, lag in dem Ideal des gebildeten Fürsten als Haupt eines angesehenen, auch im humanistischen Sinne gebildeten Ratskollegiums eine Chance. Elisabeth vermochte auf diese Weise dem eigenen Hof Durchschlagskraft, Stabilität und der politisch-konfessionellen Linie Konstanz zu verleihen. Für sie als Vormundschaftsregentin auf Zeit war es nicht selbstverständlich, einflussreiche Räte und fähige Gelehrte an ihren Hof zu ziehen und vor allem dort zu halten. Dennoch trugen Elisabeths Räte auch in Krisenzeiten unverbrüchlich ihre Politik mit, und es gelang Philipp von Hessen nicht, den von ihm hochgeschätzten Prediger Corvinus wieder in seine Dienste zu ziehen. Zu groß war offensichtlich die Wertschätzung, die der Arzt Mithoff, der Prediger Corvinus, der Jurist Göbler und der Kanzler Walthausen der Herzogin entgegenbrachten. Ihre Achtung gründete wohl nicht zuletzt auf Elisabeths profunden theologischen Kenntnissen, die ihr eine selbstständige Umsetzung protestantischer Handlungsmaximen ermöglichten. Die Fürstin vermochte mit ihren gelehrten Räten gleichsam auf Augenhöhe zu kommunizieren, und diese konnten sich ihrerseits der fürstlichen Unterstützung in wesentlichen Angelegenheiten sicher sein. So schrieb Corvinus 1547 an den Erfurter Humanisten und Juristen Justus Jonas anlässlich dessen Berufung als Superintendent nach Hildesheim, von der Herzogin werde er aufs beste behandelt. Elisabeth und ihr zweiter Gemahl, Graf Poppo von Henneberg, seien während der Kirchensynode in Münden nicht nur persönlich anwesend gewesen, sondern hätten auch die von Corvinus verfassten Artikel verlesen

<sup>102</sup> August ISRAEL (Hg.), *Reinhard Lorch (Reinhardus Lorichius Hadamarius), Wie junge fursten und grosser herrn kinder rechschaffen instituirt und unterwisen... mögen werden aus trefflichen authoribus auffz kurtzest gezogen*, 1537, Zschopau 1884 (Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten 2). Vgl. auch Ingmar AHL, *Humanistische Politik zwischen Reformation und Gegenreformation. Der Fürstenspiegel des Jakob Omphalius*, Stuttgart 2004 (Frankfurter Historische Abhandlungen 44).

<sup>103</sup> Justin GÖBLER, *De instituenda studiorum ratione ad nepotes suos oratio paraenetica Graece et Latine*, Basel, Heinrich Petri, 1537, Vorwort: „*Nulla non tempore extiterunt homines quidam docti ac pii, qui adolescentiam ad virtutem, rectaque studia capessenda cum exemplo privato, tum amplissimis consiliis et rationibus sunt inhortati; idcirco quod intelligerent viri prudentissimi ingentem utilitatem ad omnem vitae cultum ex literatrum cognitione parari...*“

<sup>104</sup> Regierungshandbuch für Erich II. 1545, Paul TSCHACKERT, *Herzogin Elisabeth von Münden (gest. 1558), geborene Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem Braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke*, Berlin 1899, Beilage I, S. 22–44, hier S. 32. Vgl. dazu E. SCHLOTHEUBER, *Wenn wir dermal rechnung*, S. 413.

lassen, um sie den Versammelten auf diese Weise einzuschärfen. Würdig seien in der Tat Anwesenheit und Vorsitz Graf Poppo auf der Synode gewesen, denn alle hätten ihn sowohl wegen seiner Frömmigkeit als auch aufgrund seiner Bildung geliebt: „...*participavit mensae domini nobiscum princeps piissima, et postea toti negotio comes iste et prae fuit et interfuit, dignus profecto, quem cum ob pietatem, tum ob eruditionem certatim amemus omnes.*“<sup>105</sup> Poppo von Henneberg und Elisabeth inszenierten sich damit als Haupt einer Gruppe politisch und konfessionell Gleichgesinnter, deren Fremd- und Selbstverständnis die Wertschätzung von adäquater Bildung einschloss. Die Autorität, die Elisabeth aus diesem Rollenverständnis erwuchs, konnte sie als Potential nutzen, um in Calenberg-Göttingen selbständig zahlreiche Neuordnungen, wie die Kloster- und Kirchenordnung oder eine neue Gerichtsordnung durchzusetzen. Mit diesen Ordnungen erreichte sie nicht zuletzt eine spürbare Intensivierung und Professionalisierung der Landesherrschaft.

Elisabeths Herrschaftsverständnis, das sie dem Sohn in einem eigens für ihn verfassten Regierungshandbuch weiterzugeben suchte,<sup>106</sup> stellte freilich hohe Anforderungen an die persönliche Bildung des Fürsten und seine Umgebung. Es gab noch viele andere Wege, um feste Ratskollegien und gelehrte Kompetenz an den Hof zu binden. Elisabeth verkörperte – freilich als ‚Landesmutter‘ – die Figur des als christliche Obrigkeit handelnden Fürsten, eine Figur, die, so Ernst Schubert, möglicherweise im Verlauf der frühen Neuzeit immer mehr in den Hintergrund geriet.<sup>107</sup> Zusammen mit dem Bedeutungsverlust des Humanismus Ende des 16. Jahrhunderts setzten sich im Fürstenrat wieder zunehmend der Adel und strengere hierarchische Strukturen durch. Aber inzwischen hatten sich die gelehrten Juristen hier etabliert, und diese Entwicklung förderte die Aufstiegschancen von Studierenden. Die Universitäten gerieten auf diese Weise immer mehr in das Blickfeld der Fürsten – sogar der spät entschlossenen Welfen –, bis schließlich Julius von Wolfenbüttel 1576 mit der Gründung Helmstedts eine eigene Universität ins Leben rief.

<sup>105</sup> P. TSCHACKERT, *Briefwechsel*, Nr. 250, S. 206f. Poppo von Henneberg war ehemals Domherr gewesen und deshalb vermutlich theologisch versiert, vgl. Benjamin MÜSEGADES, *Die Bücher Herzogin Elisabeth d.J. von Braunschweig-Calenberg, Gräfin von Henneberg-Schlesingen (1526–1566)*, in: *Jahrbuch des hennebergisch – fränkischen Geschichtsvereins* 25, 2010 (im Druck).

<sup>106</sup> Vgl. dazu E. SCHLOTHEUBER, *Wenn wir dermal rechnung*, S. 410–416.

<sup>107</sup> E. SCHUBERT, *Gebot*, S. 42.